

Nein zu Hartz

Pläne der Hartz-Kommission und Hartz-Gesetze

Eine kurze Gegenüberstellung

Inhalt:	Seite
Vorwort.....	2
Staatlich organisierte Leiharbeit - industrielle Leibeigenschaft und Sklavenarbeit in PSA (Personal-Service-Agentur)	3
Ältere: Aufhebung des Kündigungsschutzes und Hungerlöhne	8
Arbeiterjugend: Dequalifizierung und Wiedereinführung des Lehrgeldes.....	11
Massive Kürzungen bei den Arbeitslosen	13
Mehr Scheinselbständige in der Ich-AG und Dienstmädchen in Mini-Jobs	17
Zentrale Erfassung aller Arbeitskräfte	19
Druck auf die Beschäftigten des Arbeitsamtes.....	20
Geplante Umsetzung in Volksgemeinschaftsmanier	21
Die Hartz-Gesetze müssen wieder vom Tisch	22

Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren!

Nein zu Hartz

Pläne der Hartz-Kommission und neue Hartz-Gesetze

Eine Gegenüberstellung

Die Pläne der Hartz-Kommission („Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“) wurden wenige Tage nach der Bundestagswahl als Gesetze vom Bundestag am 15.11.2002 im Eilverfahren verabschiedet. Dutzende Gesetzbücher sollen geändert werden und kaum jemand blickt noch durch, was nun Sache ist.

Wir haben in dieser Synopse die wichtigsten Pläne der Hartz-Kommission mit den neuen Gesetzen zu Hartz verglichen. Die Forderungen der Hartz-Kommission stehen in der linken Spalte. Die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze findet ihr in der rechten Spalte.

Die Angriffe der Hartz-Kommission auf unsere Rechte, Tarife, Löhne und letztlich auf die Gewerkschaften unter Zuhilfenahme des Staates wurden in Windeseile zum Gesetz erhoben.

Die Mehrheit der neuen Gesetze unterliegt nicht der Zustimmungspflicht des Bundesrats und ist in dem „Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ enthalten. Sie heißen „Gesetz I“ und sollen am 1.1.2003 in Kraft treten. Trotz dieser Tatsache wurden die Hartz-Gesetze von der Regierung nochmals aufgeschnürt. Zur Stunde wird zwischen Regierung und CDU/CSU verhandelt über eine weitere Verschlechterung, z.B. zum Punkt Leiharbeit. Dies soll am 20.12.02 noch einmal verabschiedet werden.

Alle Gesetze, denen der Bundesrat zustimmen muß, lauten: „Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und werden bezeichnet als „Gesetz II“. Auch hierüber finden momentan Gespräche mit der Opposition statt.

Die Zitate aus dem 343-seitigen Bericht der Hartz-Kommission in der linken Spalte und die neuen Gesetzestexte in der rechten Spalte sind kursiv gesetzt.

In Betrieben und Gewerkschaftsebenen wird zur Stunde der Kampf gegen die Hartz-Gesetze geführt oder begonnen. Aber auch nach in Kraft treten dieser Gesetze kann der Kampf nicht beendet sein.

Denn Gesetze können jederzeit wieder zurückgenommen werden. Was ständig neu verhandelt wird, kann auch im Ganzen zurückgenommen werden.

Mit den Hartz-Gesetzen können wir nicht leben, sie müssen wieder vom Tisch.

Dies verdeutlicht auch die Aussage Schröders, der angesichts der Hartz-Pläne von der größten Arbeitsmarktreform seit dem Jahr 1949 spricht. Das ist das Zurückschlagen unserer Arbeitsrechte und Tarifverträge in die Vorzeit der BRD. Zur Durchsetzung dieses Rückschlags hat die Schröder-Regierung ein Superministerium für Wirtschaft und Arbeit geschaffen mit Minister Clement an der Spitze. Im Grunde genommen auf Geheiß einer Handvoll Vertreter des Finanzkapitals, wie aus der Mitgliedschaft der Hartz-Kommission hervorgeht:

- Dr. Peter Hartz, Vorstand VW;
 - Norbert Bensele, Vorstand DaimlerChrysler;
 - Eggert Voscherau, Vorstand BASF;
 - Heinz Fischer, Vorstand Deutsche Bank
- sowie für Gewerkschafter nicht ganz unwesentlich:
- Peter Gasse, Bezirksleiter IG Metall Nordrhein-Westfalen
 - Isolde Kunkel-Weber, Mitglied des ver.di-Bundesvorstandes

An den schon verabschiedeten Gesetzen werden noch tagtäglich Änderungen vorgenommen. Achtet deswegen genauestens auf die Meldungen in der Presse und im Rundfunk. Wir konnten nur die Gesetze aufnehmen, die bis zum unten angegebenen Datum verabschiedet waren.

Mit kollegialen Grüßen

Heinz Klee

Rainer Herth

11.12.2002

Leiharbeit - industrielle Leibeigenschaft und Sklavenarbeit in PSA (Personal-Service-Agentur)

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Staatlich organisierte Leiharbeit</u></p> <p>Die Kommission erklärt ganz offen die Ausweitung der Leiharbeit zum Schwerpunkt ihrer Vorschläge: <i>„Das Herzstück des Kommissionsvorschlages sind die PersonalServiceAgenturen (PSA)“</i> (S. 274). Der Staat soll PSA gründen und aufbauen, an der auch private Leiharbeitsfirmen beteiligt sind. Die BA (Bundesanstalt für Arbeit) kann alle arbeitsfähigen Erwerbslosen (real 6-8 Millionen) sowie 900.000 arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger in die PSA einweisen.</p> <p>In einem ersten Anlauf sollen 500.000 Arbeitslose in die PSA eingestellt werden, die aus der Statistik des Arbeitsamtes herausfallen.</p> <p><i>„Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Beschäftigung in der PSA ergibt sich für den Arbeitslosen gemäß den Regelungen der Neuen Zumutbarkeit. Eine Ablehnung ist mit leistungsrechtlichen Konsequenzen verbunden.“</i></p> <p>Die Hartz-Kommission beschreibt weitere Vorteile der Leiharbeit für das Kapital: <i>„Steigerung des Arbeitsangebotes für den Arbeitgeber durch betriebsnahe, stellenorientierte Qualifizierung, kostengünstige/-freie Probezeit, Neutralisierung des Kündigungsschutzes über die PSA“.</i> (85)</p> <p>Der Staat wird von den großen Konzernen benutzt, Leiharbeit flächendeckend einzuführen und Arbeitslose zu zwingen, Leiharbeiter zu werden (oder sie verlieren das Arbeitslosengeld). Das ist ein gewaltiger Unterschied zur bisher rein privat und mehr oder weniger zufällig betriebenen Leiharbeit. Die Monopole bedienen sich des Staates, der PSA, um den freien Arbeiter zum Leiharbeiter zu degradieren. Um aus den freien Arbeitern industrielle Leibeigene zu machen, um sie zu verleihen wie die Leibeigenen von den Feudalherren an die aufkommenden Manufakturen verliehen wurden. Makabrerweise tragen die Hartz-Gesetze den Titel: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.</p>	<p><u>Staatlich organisierte Leiharbeit</u></p> <p>Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p>Jedes Arbeitsamt hat Personal-Service-Agenturen für Leiharbeiter zu errichten.</p> <p style="text-align: center;">SGB III, § 37c</p> <p><i>„(1) Jedes Arbeitsamt hat für die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur zu sorgen. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.“</i></p>
<p><u>Staatlich organisierter Lohnraub</u> <u>Entgelt der Leiharbeiter</u></p> <p>Der Leiharbeiter einer PSA soll in den ersten 6 Monaten in der Entleihfirma keinen Lohn, sondern nur ein Entgelt in Höhe des ALG (Arbeitslosengeld) erhalten. Die Entleihfirma zahlt höchstens das ALG. Die Sozialversicherungsbeiträge zahlt die BA. Arbeitslosengeld hat der Arbeiter durch eine</p>	<p><u>Staatlich organisierter Lohnraub</u> <u>Entgelt der Leiharbeiter</u></p> <p>Änderungen des AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz): Regelung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen: § 3 Abs.1 wird wie folgt geändert: Die Erlaubnis für die Verleihung von Leiharbeitern ist</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p>Versicherung erworben, jetzt soll er für seine Versicherungsleistung arbeiten, ohne Lohn. Das bedeutet Arbeitszwang und moderne Sklavenarbeit unter Zuhilfenahme des Staates.</p> <p>Vorgesehen sind auch Zuschüsse an die Entleihfirma von der BA.</p> <p>Nach 6 Monaten im Entleihbetrieb bekommt der Leiharbeiter eine Vergütung nach einem noch auszuhandelnden PSA-Tarif, der unter dem Tarif in der Entleihfirma liegt. Es ist die Rede von 70 oder 80 Prozent des vorherigen Lohnes bzw. des Lohns in der Entleihfirma.</p> <p>Michael Kittner schreibt in der „Arbeits- und Sozialordnung“, 24. Auflage 1999, Seite 97: „Leiharbeiter verdienen deutlich weniger als andere vergleichbare Arbeitnehmer (durchschnittlich nur 63,4%).“</p>	<p>zu versagen, wenn der Verleiher</p> <p>„3. dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeiter für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeiter zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen.“</p> <p>(Dieses Gesetz soll noch einmal aufgeschnürt werden. Die CDU fordert, dass Leiharbeiter die ersten 12 Monate keinen Lohn, sondern Arbeitslosengeld erhalten).</p> <p>Aus obiger Gesetzesänderung ergibt sich im einzelnen:</p>
<p>6 Monate arbeiten ohne Lohn</p> <p><i>„Ausgewählte Arbeitslose erhalten einen Arbeitsplatz in der PSA. Mit Vertragsabschluss sind sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Während der bis maximal sechsmonatigen Probezeit, die bei Bewährung verkürzt werden kann, erhalten sie einen Nettolohn in Höhe des Arbeitslosengeldes.“ (S. 152)</i></p>	<p>6 Wochen arbeiten ohne Lohn</p> <p>Aus § 3 Abs. 1, 3. (siehe oben) ergibt sich: Die ersten 6 Wochen erhält ein zuvor arbeitsloser Leiharbeiter ein Entgelt in Höhe seines Arbeitslosengeldes.</p>
<p>Tarife</p> <p><i>„Nach Abschluß der Probezeit erhalten sie einen PSA-Lohn, der in tarifliche Strukturen eingebunden ist.“ (S.152)</i></p>	<p>Tarife sollen Gesetze unterlaufen</p> <p>Aus § 3 Abs. 1, 3. (siehe oben) ergibt sich: Durch Tarifverträge sollen niedrigere Löhne vereinbart werden können. Kapital und Regierung wollen offensichtlich die Gewerkschaften bei ihren Angriffen auf die Rechte der Arbeiter mit im Boot haben. Die Gewerkschaften sollen Tarife abschließen, die schlechter sind als die im Gesetz verlangten Löhne. Das ist eine volle Breitseite sowohl gegen das Gesetz und bürgerliche Rechtsverhältnisse, gegen das Günstigkeitsprinzip, als auch gegen die bestehenden Tarifverträge, die mit Hilfe der Gewerkschaften völlig ausgehebelt und letztlich aufgehoben werden sollen. Denn ein schlechterer Tarif für Leiharbeiter wirkt sich auch auf die bestehenden Tarife der anderen Beschäftigten in den Betrieben verheerend aus. Sollten wir die Hartz-Pläne insgesamt nicht verhindern, so ist von den Gewerkschaften zu verlangen, keinen Tarif mit Leiharbeitsfirmen und Personal-Service-Agenturen abzuschließen, denn dann bleibt der gesetzliche Anspruch für die Leiharbeiter bestehen und wird nicht durch Tarife unterlaufen.</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
	<p>Verleihfreie Zeit in der PSA Es ist noch nicht gesetzlich geregelt, wie die Bezahlung in der verleihfreien Zeit sein wird. Wahrscheinlich in der Höhe des Arbeitslosengeldes.</p>
<p>Gesetzliche Begrenzungen der Leiharbeit im AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) sollen gestrichen werden. <i>„De facto führt die verstärkte Einschaltung von PSA und anderen Zeitarbeitsfirmen zur Neutralisierung des Kündigungsschutzes.“ (S.149)</i> „Anforderungen an die Gesetzgebung: <i>Die Arbeitnehmerüberlassung unterliegt derzeit noch hohen Auflagen und Beschränkungen. Eine PersonalServiceAgentur kann – wie Zeitarbeitsfirmen auch – nur effektiv arbeiten, wenn Beschränkungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nicht gelten. Daher ist eine gesetzliche Aufhebung - unter Vorbehalt, dass Tarifverträge abgeschlossen werden – vorzusehen. Insbesondere für:</i></p>	<p>Gesetzliche Begrenzungen der Leiharbeit im AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) sollen gestrichen werden. Begrenzungen der Leiharbeit werden aufgehoben.</p>
<p>- Synchronisations- und besonderes Befristungsverbot</p>	<p>„§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: Die bisherige Nummer 3 entfällt. Das <u>Befristungsverbot</u> wird damit gestrichen. Danach war es bisher verboten, mit dem Leiharbeiter wiederholt befristete Arbeitsverträge abzuschließen.</p> <p>- § 3, Abs. 1, Nummer 5. Das <u>Synchronisationsverbot</u> wird gestrichen. Dadurch sollte verhindert werden, dass Leiharbeiter nur so lange beschäftigt werden, wie die Leiharbeitsfirma Aufträge hat und ihn in der Zwischenzeit einfach auf die Straße wirft.</p>
<p>- Beschränkung der Überlassungsdauer</p>	<p>- „Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen“ bedeutet konkret: § 3, Abs. 1, Nummer 6 begrenzt die <u>Überlassungsdauer</u> auf 24 Monate. Danach mußte der Leiharbeiter im Entleihbetrieb fest eingestellt werden. Wird ersatzlos gestrichen. Ein Leiharbeiter kann Zeit seines Arbeitslebens als Leiharbeiter in einem Betrieb arbeiten können.</p>
<p>- Wiedereinstellungsverbot</p>	<p>„Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen“ bedeutet konkret: § 3, Abs 1, Nummer 4: Das <u>Wiedereinstellungsverbot</u> wird gestrichen. Das Wiedereinstellungsverbot untersagte bislang, einen Leiharbeiter zu feuern und ihn bei Bedarf innerhalb von drei Monaten wieder einzustellen.</p>
<p>- Verbot der Zeitarbeit im Bauhauptgewerbe - (alle Zitate zum AÜG: S. 157)</p>	<p>Leiharbeit in der <u>Bauwirtschaft</u> wird möglich Bislang war die Leiharbeit in der Bauwirtschaft untersagt. § 1 des AÜG wird derart geändert, dass die</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
	<p>Verleihung von Arbeitern durch die Betriebe der Bauwirtschaft gestattet ist „zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen.“</p> <p>Ein Betrieb der Bauwirtschaft im EU-Ausland kann Arbeiter in die BRD auch dann verleihen, „wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten ... „</p> <p>Das BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) schreibt in seiner „Übersicht über die Gesetzentwürfe für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“:</p> <p>„Lockerungen im Baubereich Arbeitnehmerüberlassung ist zukünftig nicht nur zwischen Betrieben des Baugewerbes sondern auch von anderen Betrieben des Baugewerbes zulässig, wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag, der diese Betriebe erfasst, dies zulässt. Dadurch werden die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung weiter flexibilisiert.“</p>
	<p>„§ 19, Absatz 5 wird aufgehoben“ bedeutet konkret: Nach diesem Paragraphen mußte dem Leiharbeiter spätestens nach 12 Monaten im selben Entleihbetrieb der Lohn eines vergleichbaren Arbeitnehmers der Stammebelegschaft bezahlt und die gleichen Arbeitsbedingungen gewährt werden. Wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Zuschüsse vom Arbeitsamt Die Hartz-Kommission verlangt Zuschüsse des Arbeitsamtes für die PSA, die dem Kapital zugute kommen :</p> <p><i>„Die PSA erhält für jeden eingestellten Arbeitslosen, abhängig vom Grad der Vermittlungshemmnisse, einen Zuschuss zu den Lohnkosten.“ (S. 151)</i></p>	<p>Zuschüsse des Arbeitsamtes an die PSA Die neuen Leiharbeitsfirmen erhalten Zuschüsse vom Arbeitsamt in nicht begrenzter Höhe (bei einer Ausnahme), also aus den Kassen der Versicherten.</p> <p style="text-align: center;">SGB II § 37c</p> <p>„ (2) Das Arbeitsamt kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Honorar vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig. Eine Förderung von Arbeitslosen in der Personal-Service-Agentur durch die Bundesanstalt ist ausgeschlossen, wenn die in der Personal-Service-Agentur Beschäftigten an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen werden.“</p>
<p>Qualifizierung bezahlt das Arbeitsamt Der staatliche Leiharbeiter wird von der BA kostenlos für den Entleihbetrieb in der PSA qualifiziert: <i>„Über die PSA werden Coachingmaßnahmen zur Unterstützung der Vermittlung in den ersten</i></p>	<p>Qualifizierung bezahlt das Arbeitsamt Nach dem SGB III, § 37c übernimmt die PSA die Qualifizierung der Leiharbeiter für die Betriebe: „Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><i>Arbeitsmarkt und betriebsnahe Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht. ... Diese können während der verleihfreien Zeiten oder im entleihenden Unternehmen durchgeführt werden.“ (S. 154)</i></p> <p><i>„Hierdurch wird die betriebsnahe Qualifizierung – vor allem on the job – sichergestellt.“ (S. 158)</i></p>	<p><i>Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.“</i></p>
<p>In dem Kommissionsbericht werden keine Begrenzungen bei der Beschäftigung von Leiharbeitern genannt, auch wird der sog. „Mitnahmeeffekt“ nicht verboten, so daß dem großen Austausch der Belegschaften kein Riegel vorgeschoben ist.</p>	<p>Es gibt in den Hartz-Gesetzen kein Gesetz gegen einen „Mitnahmeeffekt“, d.h. auch kein Verbot, Normalarbeitsverhältnisse in Leiharbeitsverhältnisse umzuwandeln. Für die PSA ist lediglich geregelt, dass die Arbeitsämter keine Zuschüsse an die PSA zahlen, wenn die Leiharbeiter in den letzten vier Jahren mehr als drei Monate bei einem Entleiher beschäftigt waren.</p>
<p>Über eine staatliche PSA könnten Leiharbeiter ohne Einschränkungen verliehen werden, der Leiharbeiter bleibt industrieller Leibeigener auf Lebenszeit, ohne Kündigungsschutz etc.</p> <p>Das Lohnniveau in den Entleihfirmen sinkt drastisch, die Spaltung der Arbeiter wird vorangetrieben und ebenso ihre Rechtlosigkeit.</p> <p>Als 1967 das Bundesverfassungsgericht Leiharbeit begrenzt zuließ, ging es von einer geringen Zahl von Leiharbeitern aus, so daß die massive Ausweitung der Leiharbeit zugleich einen verfassungsrechtlichen Verstoß darstellt. Die Metall-Zeitung, Nr. 24 von 1968 schreibt schon damals zu dem BVG-Urteil unter der Überschrift „Sklavenhändler mit weißen Kragen“ unter anderem: „Das Grundgesetz aber sieht nicht nur die freie Berufswahl vor, sondern auch den Schutz der Arbeitnehmer. Dieser Schutz ist nun nicht mehr gewährleistet.“ Demzufolge ist auch heute zu prüfen, inwieweit durch die Hartz-Kommission Grundrechte außer Kraft gesetzt werden (z.B. Artikel 12 des Grundgesetzes der freien Berufswahl etc.).</p> <p>Es ist mehr als bedenklich, wenn Klaus Zwickel die Hartz-Vorschläge unterstützt und sagt: „Im Zentrum der Politik muss daher jetzt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen. Ein Mosaikstein sind die Vorschläge der Hartz-Kommission.“ (Metall Nr. 10/2002)</p>	

Ältere: Aufhebung des Kündigungsschutzes und Hungerlöhne

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Aufhebung des Kündigungsschutzes von Älteren</u></p> <p>Es müssen alle „<i>beschäftigungshemmenden Regelungen für Ältere stufenweise zurückgeführt werden und schließlich auslaufen</i>“. (121) Das bedeutet u.a. auch die Liquidierung des besonderen Kündigungsschutzes für Ältere. „<i>Die Möglichkeit der befristeten Beschäftigung Älterer kann ausgeweitet werden, indem die Altersgrenze für die erweiterte Befristungsregelung von jetzt 58 Jahre auf 50 Jahre vorverlegt wird.</i>“ (120) Das bedeutet die Aufhebung der Beschränkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für Beschäftigte ab dem 50 Lebensjahr.</p> <p>Bei bester Erwerbsbiografie von 45 Arbeitsjahren kann zukünftig ein Beschäftigter 15 Jahre (von 50 bis 65), d.h. ein Drittel seines gesamten Arbeitslebens, ohne Kündigungsschutz befristet geheuert und gefeuert werden.</p> <p>Also auch hier: de facto die Auflösung des Arbeitsrechts.</p> <p>Sowie Verstöße gegen EU-Recht. Die EU-Richtlinien 1999/70/EG und 2000/78/EG fordern die Einschränkung und Begrenzung befristeter Arbeitsverträge.</p>	<p><u>Aufhebung des Kündigungsschutzes von Älteren</u></p> <p>Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p>Über 52jährige und Ältere können bis zu ihrer Rente befristet beschäftigt werden (ohne Sachgrund, ohne zeitliche Beschränkung oder Begrenzung der Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten). Zuvor ist eine zweijährige Befristung möglich, sodaß der Kündigungsschutz schon ab dem 50. Lebensjahr wegfällt.</p> <p>Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes</p> <p><i>Dem § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) wird folgender Satz angefügt:</i> <i>„Bis zum 31. Dezember 2005 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 58. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt.“</i></p>
<p><u>Lohnzuschuß des Arbeitsamtes bei Hungerlöhnen</u></p> <p>„<i>Lohnversicherung – Anreiz für die Vermittlung in eine Beschäftigung mit geringem Einkommen</i>“ (S.119)</p> <p>Ältere Arbeitslose sollen künftig zu Hungerlöhnen arbeiten. Ab dem 55. Lebensjahr sollen sie „<i>für einen befristeten Zeitraum eine Leistung aus der Lohnversicherung erhalten. ... Die Leistung ergänzt den Unterschied zwischen den Nettoeinkünften aus der neuen Beschäftigung und dem letzten Nettoentgelt, das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im Bemessungszeitraum bezogen wurde.</i>“ (S.119).</p> <p>Unternehmen können also den Älteren besonders geringe Löhne zahlen, die Arbeiterklasse in Form der Versicherten zahlt einen Teil des eigentlich zu zahlenden Lohn/Gehalts.</p> <p>„<i>Die Einführung der Lohnversicherung für alle Arbeitslose bedarf eines Vorlaufes von mehreren Jahren, in denen die geplanten Entlastungsfaktoren der Arbeitslosenversicherung greifen.</i>“ (S.120)</p>	<p><u>Lohnzuschuß des Arbeitsamtes bei Hungerlöhnen</u></p> <p>Über 50jährige können eine sogenannte Lohnsicherung erhalten. Wer arbeitslos war und eine niedriger bezahlte Arbeit annimmt, bekommt für eine gewisse Zeit 50% der Lohndifferenz zum früheren Lohn vom Arbeitsamt ausgezahlt. Zusätzlich wird diesen Betrieben die Zahlung des Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung erlassen.</p> <p style="text-align: center;">SGB III, § 421 j</p> <p>Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer</p> <p>(1) „<i>Arbeitnehmer, die das 50 Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung,</i></p> <p>(2) <i>Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>als Zuschuß zum Arbeitsentgelt</i> 2. <i>als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung</i> <p><i>Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent</i></p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
	<p><i>der monatlichen Nettoentgeltdifferenz.</i></p> <p><i>(3) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt.“</i></p>
<p><u>Weitere Aufhebung der paritätischen Versicherung zu Gunsten des Kapitals</u></p> <p>Für Unternehmen, die einen Älteren billig einstellen, „soll für einen gewissen Zeitraum der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung gesenkt werden. Wird der Arbeitgeber für ein Jahr vom Arbeitgeberanteil befreit, so kann er in dieser Zeit rund 1.000 € sparen.“ (S. 120)</p>	<p><u>Weitere Aufhebung der paritätischen Versicherung zu Gunsten des Kapitals</u></p> <p>Arbeitgeber, die Arbeitslose einstellen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zahlen keinen Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung mehr.</p> <p style="text-align: center;">SGB III, § 421k</p> <p>Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer</p> <p><i>„(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.“</i></p>
<p><u>Altersarmut mit dem Brückengeld</u></p> <p>Ältere Erwerbslose können sich ab dem 55. Lebensjahr von der Vermittlung des Arbeitsamtes freistellen lassen. Sie „erhalten eine kostenneutral gerechnete monatliche Zahlung inklusive Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Zahlung tritt an die Stelle des Arbeitslosengeldes. Im Alter von 60 Jahren können sie dann vorzeitig eine um die gesetzlichen Abschläge geminderte Altersrente in Anspruch nehmen.“ (S. 121)</p> <p>Der ältere Arbeiter bekommt also das ihm zustehende Arbeitslosengeld. Die Höchstdauer beträgt 32 Monate. Davon werden 25% abgezogen, da jeder vierte Arbeitslose über 55 Jahre vielleicht vermittelt worden wäre und das Arbeitsamt kein Arbeitslosengeld hätte zahlen müssen. Dadurch verringert sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von maximal 32 Monaten um 25%, das sind 8 Monate weniger, auf höchstens 24 Monate. Das Geld dieser 24 Monate bekommt der ältere Arbeiter gestreckt ausgezahlt vom 55. bis zum 60 Lebensjahr. Was heißt das finanziell? Der Durchschnittslohn/Gehalt beträgt laut Metall-Report 2002 im Jahre 2001 brutto 2162 Euro monatlich. Netto bleiben noch 1362 Euro.</p>	<p><u>Altersarmut mit dem Brückengeld</u></p> <p>Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p>Wer sich mit 55 Jahren beim Arbeitsamt abmeldet, bekommt vom 55. bis zum 60. Lebensjahr monatlich 50% seines Arbeitslosengeldes ausgezahlt. Die jährliche Anhebung des Arbeitslosengeldes um 3% entfällt wie auch beim Arbeitslosengeld.</p> <p style="text-align: center;">SGB III § 421 I</p> <p>Brückengeld</p> <p><i>(1) „Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückengeld, wenn sie</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben,</i> <i>2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten erfüllen und diese Leistung noch nicht für eine Dauer von mehr als drei Monate bezogen haben und</i> <i>3. gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.</i> <p><i>(2)</i></p> <p><i>2. das Brückengeld wird in Höhe des halben</i></p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p>Arbeitslosengeld = 60% vom Netto: 817 Euro. Der ältere Arbeiter erhält 817 Euro mal 24 Monate = 19.608 Euro, die in 60 Monatsraten für die 5 Jahre vom 55. bis zum 60. Lebensjahr ausgezahlt werden. 19.608 Euro geteilt durch 60 Monate ergibt eine monatliche Zahlung von 327 Euro. Ein Durchschnittsverdiener kann davon nicht überleben, wer diese Brücke betritt kracht ein und stürzt ab. Bisher erhält der ältere Arbeitslose 32 Monate lang Arbeitslosengeld, danach Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe würde völlig eingespart sowie 25% des Arbeitslosengeldes.</p>	<p><i>Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes für die gesamte Dauer des Anspruches in unveränderter Höhe gezahlt.</i> <i>(3)</i> <i>die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Dauer des Bezuges von Brückengeld“</i></p> <p>Das Brückengeld beträgt 50% des Arbeitslosengeldes, ohne weitere 25% Abzüge, die von der Hartz-Kommission vorgeschlagen wurden.</p>

Arbeiterjugend: Dequalifizierung und Wiedereinführung des Lehrgeldes

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Billige junge Hilfsarbeiter durch Kurzausbildungen</u></p> <p>„<i>Begabungspotentiale</i>“ sollen früh erkannt werden. Was das heißt, kommt gleich danach: „<i>Weniger theoriebegabte Schüler</i>“ kommen in „<i>praxisorientierte Unterrichtsformen</i>“, an die wird also Wissenschaft gar nicht erst verschwendet. Denn man muß sich „<i>an den Bedürfnissen der Unternehmen ausrichten</i>“. (S. 106) Die Folge wird eine umfassende Dequalifizierung sein, denn es sollen „<i>mehr Ausbildungsordnungen mit weniger komplexen Anforderungen</i>“ geschaffen werden (S. 107).</p> <p>„<i>Insbesondere junge Menschen, die weniger gute materielle, soziale oder kulturelle Voraussetzungen mitbringen, können durch Angebote des Bildungs-, Arbeitsmarktförder- und Betreuungssystems, die sich an den Bedürfnissen der Unternehmen ausrichten, ihre Leistungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ausbauen.</i>“ (S. 106)</p> <p>Gegen die Schmalspurausbildungen schreibt die IG Metall in ihrem Pressedienst vom 4.11.2002: „In den neuen Bundesländern steige die Zahl der mit öffentlichen Mitteln bei Bildungsträgern geförderten Kurzausbildungsgänge kontinuierlich an. So „erlernten“ 4362 Auszubildende den in Kriegszeiten entwickelten und längst überlebten zweijährigen Beruf des Teilezurichters, beinahe doppelt so viele wie in Westdeutschland (2373).“</p>	<p><u>Billige junge Hilfsarbeiter durch Kurzausbildungen</u></p> <p>Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p>Die Änderung des Berufsbildungsgesetzes ermöglicht Kurzausbildungen unter dem Deckmantel der „Berufsbildungsvorbereitung“. In dieser Zeit wird der Jugendliche mehr oder weniger als Hilfsarbeiter eingesetzt, jedoch wesentlich niedriger bezahlt. Die Berufsbildungsvorbereitung kann von Betrieben oder anderen Trägern durchgeführt werden. Auch Betriebe können Berufsbildungsvorbereitung betreiben, die keine Ausbildungsbetriebe sind. Die Berufsbildungsvorbereitung kann dem „anschließenden Übergang in die Berufsausbildung und – soweit dies nicht erreichbar ist – für die Aufnahme einer adäquaten Beschäftigung“ dienen (Aus der Begründung des Gesetzentwurfs).</p> <p>Änderung des Berufsbildungsgesetzes:</p> <p style="text-align: center;">Berufsbildungsvorbereitung § 50</p> <p>(1) „<i>Die Berufsbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten läßt.</i></p> <p>(2) <i>Die Maßnahmen dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.</i>“</p> <p>Im Berufsbildungsgesetz werden sog. „Qualifizierungsbausteine“ eingeführt:</p> <p style="text-align: center;">§ 51 Qualifizierungsbausteine</p> <p>(1) „<i>Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).</i>“</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Arbeiterfamilien sollen wieder Lehrgeld zahlen</u></p> <p>AusbildungsZeit-Wertpapier Betriebe, die ihre Ausbildungsplätze nicht mehr mit Auszubildenden besetzen, sollen zukünftig Zuschüsse bekommen, wenn sie diese zur Verfügung stellen. <i>„In Deutschland gibt es viele hervorragende Ausbildungsbetriebe, die heute die Kapazitäten nicht nutzen können. Diese vorhandenen Zusatzkapazitäten und notwendige neue Kapazitäten könnten mit einer entsprechenden Finanzierung erschlossen werden.“</i> (S. 110)</p> <p>Zu diesem Zweck soll eine <i>„gemeinnützige lokal oder regional organisierte Stiftung“</i> gegründet werden, die Geld einsammelt und es den Betrieben für die Ausbildung überweisen. <i>„Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die öffentliche Hand ... ist hierfür erforderlich.“</i> (S.112). Die Stiftung <i>„verkauft AusbildungsZeit-Wertpapiere“</i> und gibt <i>„Die Garantie für eine Ausbildung durch ein zweck- und personengebundenes Wertpapier“</i> (S. 110)</p> <p>Eingezahlt wird u.a. von der Bundesanstalt für Arbeit, wodurch wir über unsere Beiträge die Lehrstellen mitfinanzieren. Einzahlen können auch Unternehmen mit Spenden, wenn sie wollen. Wollen sie? Wollen sie augenscheinlich nicht, denn sie wollen sich die Ausbildung vollständig von den Arbeitern und Angestellten und auch wieder den Eltern der Auszubildenden finanzieren lassen.</p> <p>Das Lehrgeld soll wieder eingeführt werden unter dem Namen: AusbildungsZeit-Wertpapier. Alter Zunft-Wein in neuen Schläuchen.</p> <p>Wie es wörtlich heißt, <i>„können Eltern, Großeltern, Verwandte etc. AusbildungsZeit-Wertpapiere für ihre Kinder, Enkel usw. in beliebiger Höhe erwerben.“</i> (S. 111/112). Die zusätzliche Finanzierung erfolgt über ein Rabatkkartensystem. Mit diesem Rabatkkartensystem soll das Handelskapital z.B. dazu gebracht werden, an der Reduzierung der Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Das sei schließlich in seinem Interesse, denn Arbeitslose sind schlechte Kunden. (Warum ein Handelskapitalist Geld weggeben soll in der vagen Hoffnung, irgendwann werde dafür ein bisher Arbeitsloser vielleicht gerade bei ihm einkaufen, bleibt ein Geheimnis der Kommission.)</p> <p>Dieser Vorschlag verstößt gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1980, nach dem die Arbeitgeber die Lehrstellen zur Verfügung zu stellen und damit auch zu bezahlen haben.</p> <p>Alles in allem: die Monopole lassen sich die Ausbildung bezahlen. Eine Umlage oder die Forderung der Gewerkschaften <i>„Wer nicht ausbildet, soll zahlen“</i> wird explizit ausgeschlossen.</p>	<p><u>Arbeiterfamilien sollen wieder Lehrgeld zahlen</u></p> <p>Das AusbildungsZeit-Wertpapier, wonach die Arbeiterfamilien wieder Lehrgeld zahlen sollen, ist „zunächst“ (DGB) noch nicht gesetzlich umgesetzt worden.</p>

Massive Kürzungen bei den Arbeitslosen

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Frühzeitige Arbeitssuche</u></p> <p>Sobald der Beschäftigte eine Kündigung erhält, muß er sich beim Arbeitsamt melden. Und zwar von dem Tag an, an dem er von der Kündigung erfährt, ganz gleich, wie lange die Kündigungsfrist beträgt, ob er dagegen klagt, eine andere Möglichkeit im Betrieb erkämpft werden kann etc. Normalerweise geht ein Arbeiter zum Betriebsrat, wenn er von einer Kündigung erfährt.</p>	<p>Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p><u>Frühzeitige Arbeitssuche</u></p> <p>Künftig muß ein gekündigter Arbeiter am Tag des Erhalts der Kündigung zum Arbeitsamt gehen und sich arbeitslos melden. Wer heute seine Kündigung erhält, die zum Ende des nächsten Quartals datiert ist, muß heute zum Arbeitsamt. Wer dies nicht macht bekommt Abschläge, bis zu 30 Tage. Die Abschläge sind je nach Lohnhöhe gestaffelt (7, 35, oder 50 Euro pro Tag).</p> <p style="text-align: center;">SGB III, § 37b</p> <p>Frühzeitige Arbeitssuche <i>„Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden.“</i></p>
<p>Minderung wegen verspäteter Meldung <i>„Die Meldung der drohenden Arbeitslosigkeit erfolgt durch den betroffenen Arbeitnehmer. Wer sich verspätet beim Arbeitsamt meldet, hat vom ersten Tag an Einbußen hinzunehmen.“ (84)</i></p>	<p style="text-align: center;">SGB III, § 140</p> <p>Minderung wegen verspäteter Meldung <i>„Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitsuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro</i> <i>2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro</i> <i>3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro</i> <p><i>für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf 30 Tage begrenzt.“</i></p> <p>(Das Bemessungsentgelt ist der Lohn/Gehalt, der als letzter Lohn/Gehalt vor der Arbeitslosigkeit pro Woche verdient wurde. Mit 4,33 multipliziert ergibt sich der Monatslohn.)</p>
<p>Bezahlung der Arbeitssuche</p> <p>Während der Zeit der Kündigungsfrist hat der gekündigte Arbeiter auf Stellensuche zu gehen, und hiervon einen Teil der benötigten Zeit von seinem noch bestehenden Urlaub, Arbeitszeitkonten etc. zu nehmen.</p>	<p>Bezahlung der Arbeitssuche</p> <p>Der Gekündigte muß während der Kündigungsfrist zum Arbeitsamt und sich arbeitslos melden. In dieser Zeit muß er auf Stellensuche gehen. Einen Teil dieser Zeit muß er bezahlt frei gestellt werden.</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
	<p>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches § 629a <i>„Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i> <i>(1) Nach der Kündigung oder der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Verlangen für eine angemessene Zeit zur Stellensuche, Vermittlungsaktivitäten und zur Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von der Pflicht zur Arbeitsleitung zu befreien (Freistellung).</i> <i>(2) Der Arbeitnehmer hat im Falle der Freistellung Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. bis zu zwei Jahren bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von vier Arbeitstagen,</i> <i>2. zwei Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von sieben Arbeitstagen,</i> <i>3. fünf oder mehr Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen.“</i> <p>Da diese Freistellung für die neuen Anforderungen an den Gekündigten nicht ausreicht, soll er die restliche Zeit aus dem Guthaben seiner Arbeitszeitkonten oder seines Resturlaubs begleichen. Dazu wurde das Urlaubsgesetz geändert, wonach bisher der Urlaub zur Erholung zu gelten hat.</p> <p>Änderung des Bundesurlaubsgesetzes § 7 Abs. 1 Satz 2 <i>„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies für die Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit oder im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation verlangt.“</i></p>
<p>Profiling/Arbeitsbuch/Sklavenbuch Zugleich wird vom Arbeitsamt ein Profiling erstellt, das neben den beruflichen Daten des Arbeitnehmers auch andere enthält wie die Einsatzfreudigkeit etc. <i>„Der Arbeitgeber wirkt an der Profilerstellung des Arbeitnehmers mit.“</i> (S. 83). Diese Daten werden im Job-Center des neuen Arbeitsamtes zentral gespeichert. Jährlich durchlaufen 7 Millionen Menschen die Arbeitsämter, d.h., sie werden arbeitslos und bekommen wieder Arbeit. Jährlich 7 Millionen Registrierte. Das ist das Arbeitsbuch des 19. Jahrhunderts (mit</p>	<p>Profiling/Arbeitsbuch Aufgrund des im Frühjahr 2002 verabschiedeten Job-AQTIV-Gesetzes muß der Erwerbslose ein Profil seines beruflichen Werdegangs sowie seiner persönlichen Eigenschaften (Teamfähig, charmant etc) erstellen lassen.</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p>neuesten technischen Mitteln), gegen das die Gewerkschaften Jahrzehnte lang gekämpft haben. Wieder eingeführt wurde das Arbeitsbuch 1935 im deutschen Faschismus. Nach der Annexion Österreichs 1938 haben die Hitler-Faschisten das Arbeitsbuch den Arbeitern Österreichs aufdiktieren. Der Österreichische Gewerkschaftsbund bezeichnet diese Registrierung der Arbeiter und ihres beruflichen Werdegangs während der Besatzungszeit durch die Deutschen (ohne das Profiling persönlicher Daten wie „charmant“ etc.) als „Sklavenbuch“.</p>	
<p><u>Arbeitslosenhilfe</u></p> <p>Es wird offen gelassen, ob die Arbeitslosenhilfe, die sich dem Arbeitslosengeld anschließt, in gleicher Höhe weiter gezahlt wird und ob noch Rentenbeiträge wie bisher gezahlt werden. Eine Absenkung in die Nähe der Sozialhilfe ist nicht ausgeschlossen. Die Empfänger von Arbeitslosenhilfe werden vom ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes auf Arbeitstauglichkeit geprüft. Wer diesen Test nicht besteht fliegt aus der Arbeitslosenhilfe heraus und bekommt nur noch Sozialhilfe.</p>	<p><u>Massive Absenkung des Freibetrags bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe</u></p> <p>Die Ersparnisse des Arbeitslosenhilfeempfängers und seines Partners werden stärker angerechnet. Der Freibetrag für die eigenen Ersparnisse verringert sich von 520 auf 200 Euro pro Lebensjahr, der Höchstbetrag von 33.800 Euro auf 13.000 Euro. Für den Partner gilt noch einmal der gleiche Freibetrag. Zusätzlich werden die Einzahlungen in die Riesterrente mit angerechnet, sodaß ein Mindestfreibetrag von 4.100 Euro verbleibt. Das hat zur Folge, dass jeder vierte Empfänger von Arbeitslosenhilfe keinen Cent Arbeitslosenhilfe mehr bekommen wird, wahrscheinlich muß er sich selbst sozial versichern. Über 420.000 Arbeitslosenhilfeempfänger sollen auf diesem Weg ausgemustert werden (IG Metall Pressedienst, 23.12.2002)</p> <p><u>Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung</u> <u>„Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBI. S. 3734) wird wie folgt geändert:</u></p> <p>1. <i>In § 1 Abs. 2 wird der betrag „520 Euro“ durch den Betrag „200 Euro“ und der Betrag 33.800 Euro“ durch den Betrag „13.000 Euro“ ersetzt.“</i></p>
<p><u>Kürzung des Bemessungsentgelts von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe</u></p> <p>Für die Bezieher von Arbeitslosengeld entfällt künftig die jährliche Anpassung des Arbeitslosengeldes an die Steigerung der Bruttolöhne: <i>„Durch einen Verzicht auf die Anpassung während des Bezuges der Leistung kann der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfallen.“ (133)</i></p>	<p><u>Kürzung des Bemessungsentgelts von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe jährlich 3%</u></p> <p>Das Bemessungsentgelt ist der Lohn vor der Arbeitslosigkeit. Daran bemißt sich die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe. Dieses wird jährlich um 3% gesenkt.</p> <p>SGB III, § 200 „Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe um drei Prozent gesenkt.“</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Umkehr der Beweislast</u></p> <p>Bisher musste das Arbeitsamt dem Arbeitslosen beweisen, dass ein Stellenangebot zumutbar ist. Die Beweislast soll umgekehrt werden. „<i>Lehnt die arbeitslose Person eine Beschäftigung ab, so muss sie beweisen, dass die abgelehnte Beschäftigung unzumutbar war. Die gilt für alle Einwendungen, die den persönlichen Bereich des Arbeitslosen betreffen.</i>“ (S. 93)</p>	<p><u>Umkehr der Beweislast</u></p> <p>SGB III, § 144 <i>„Der Arbeitslose hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.“</i></p>
<p><u>Zwang zum Umzug</u></p> <p>Umzug: „<i>Nach spätestens drei Monaten der Arbeitslosigkeit kann einem jungen und ungebundenen Arbeitslosen auch ein Umzug zugemutet werden, um den Bezug des Arbeitslosengeldes zu beenden. Auch bei anderen Leistungsbeziehern erhöht sich die von ihnen erwartete Mobilität mit steigender Bezugsdauer in Abhängigkeit von der jeweiligen familiären Situation.</i>“ (S. 96)</p>	<p><u>Zwang zum Umzug</u></p> <p>Wer mehr als 3 Monate arbeitslos ist, kann künftig vom Arbeitsamt in alle Gebiete der BRD verschickt werden. Ausnahmen können aus familiären Gründen gemacht werden.</p> <p>SGB III, § 121 Abs. 4 <i>„... Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.“</i></p>
<p>Heute ist der Berufsschutz nach 6 Monaten beendet. Das heißt, der Arbeitslose muß nach 6 Monaten jede Arbeit annehmen, deren Entlohnung nicht unter seinem Arbeitslosengeld liegt. Künftig soll er solche Arbeiten annehmen, „<i>sobald eine berufliche Statusminderung unvermeidlich ist.</i>“ Das kann auch schon vor 6 Monaten Arbeitslosigkeit der Fall sein.</p>	

Mehr Scheinselbständige in der Ich-AG und Dienstmädchen in Mini-Jobs

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Mehr Scheinselbständige in der Ich-AG</u></p> <p>Erwerbslose, die gezwungen sind, ihre Existenz mit Schwarzarbeit zu fristen, sollen sich selbständig machen. Sie müssen 10% ihrer Einnahmen versteuern.</p> <p><i>„Alle Einnahmen der Ich-AG unterliegen einer Pauschalbesteuerung von 10%. Die Verdienstgrenze der Ich-AG liegt bei 25.000 Euro. Es besteht volle Sozialversicherungspflicht“ (163)</i></p> <p>Die Sozialabgaben (Arbeitnehmer-Beitrag und Arbeitgeber-Beitrag) sollen die Scheinselbständigen alleine bezahlen: <i>„Der Inhaber der Ich-AG unterliegt der Versicherungspflicht (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung). Er führt den vollen Beitragssatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ab.“ (165)</i></p> <p>In den ersten drei Jahren ihrer Scheinselbständigkeit erhalten sie Zuschüsse vom Arbeitsamt. Eine Ich-AG können nicht nur Erwerbslose aufmachen, sondern auch jetzige Erwerbstätige können in der Ich-AG scheinselbständig werden. <i>„Kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit, die Leistungen der Ich-AG maximal im Verhältnis 1:1 regulärer Arbeitnehmer zu Ich-AG-Inhaber in Anspruch zu nehmen. In Privathaushalten gelten keine Beschränkungen.“ (163)</i> <i>Privathaushalte sollen für die Beschäftigung der Dienstmägde eine „steuerliche Abzugsfähigkeit erhalten“ (168)</i></p> <p>Im Gegensatz zur Beschäftigung von Leiharbeitern gibt es hier den Hinweis, dass es keine Mitnahmeeffekte geben soll, selbstverständlich nur als Appell an das Gewissen und ohne gesetzliche Verbote von Mitnahmeeffekten. Geplant sind 500.000 Ich-AG, die aus der Arbeitslosenstatistik herausfallen. Das heißt, weitere Arbeitsverhältnisse auch in Klein- und Mittelbetrieben unterliegen demnächst de facto nicht mehr dem Arbeitsrecht, sie haben keinen Kündigungsschutz und die Mitbestimmungsrechte entfallen für sie. Zusätzlich tragen sie die Sozialversicherungsbeiträge ganz alleine. Zählt man Leiharbeiter und Ich-AG zusammen, so wird einem großen Teil der Beschäftigten die Arbeit unter Normalarbeitsverhältnissen aufgekündigt und die in Jahrhunderten erkämpften Normalarbeitsverhältnisse werden wieder liquidiert.</p>	<p>Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p><u>Mehr Scheinselbständige in der Ich-AG</u></p> <p>Wer eine Ich-AG gründet, bekommt in den ersten drei Jahren einen Existenzgründerzuschuß von der Arbeitslosenversicherung , wenn nicht mehr als 25.000 Euro „Arbeitseinkommen“ im pro Jahr erzielt werden.</p> <p>Nach SGB III, § 421m beträgt der Existenzgründerzuschuss im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr 360 Euro, im dritten Jahr 240 Euro.</p> <p>Die neuen Ich-AGs sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung rentenversicherungspflichtig wie Selbständige ohne beschäftigte Arbeiter, die nur für einen Arbeitgeber tätig sind. Abzüglich der Zuschüsse vom Arbeitsamt unterliegen sie der üblichen Steuergesetzgebung.</p> <p>„Nach der Rahmenfristerweiterung (§ 124 SGB III) kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden. Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können den Leistungsanspruch bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen (Erlösungsfrist nach § 196 SGB III).“ aus: BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit).</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Beschränkung der Einsetzbarkeit, die Ich-AG können auch in Betrieben als Scheinselbständige eingesetzt werden.</p>

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Dienstmägde in Haushalten</u></p> <p>Mini-Jobs In einem ersten Schritt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „die Geringfügigkeit für Beschäftigungen in privaten Haushalten auf 500 Euro angehoben - der Beitragseinzug für geringfügige Beschäftigung vereinfacht - die steuerliche Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten eingeführt“ (S. 169) 	<p><u>Dienstmägde in Haushalten</u></p> <p style="text-align: center;">SGB IV § 8a</p> <p>Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten Die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten wird von 325 Euro auf 500 Euro angehoben. Es ist möglich, in einem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Privathaushalts zu arbeiten, wodurch sich die Obergrenze für geringfügige Beschäftigung auf insgesamt 825 Euro erhöht. Dieser Verdienst ist versicherungsfrei in der Gesetzlichen Rentenversicherung (der Beschäftigte hat dann auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung). Die Begrenzung auf 15 Stunden Arbeit pro Woche wird aufgehoben. Der Beitragseinzug wird vereinfacht und Kontrollen fallen weg.</p> <p style="text-align: center;">SGB IV, § 168 und 172</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten wird von 12% auf 5% herabgesetzt. Damit zahlt der Arbeitgeber einen Versicherungsbeitrag von insgesamt 10% (5% zur Rentenversicherung, 5% in die Krankenversicherung), der in Privathaushalten somit geringer ist als bei anderen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Wer einen vollen Rentenanspruch haben wollte, mußte bislang zu dem Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung von 12 % noch 7,5% draufzahlen (=19,5%), künftig werden es 14,5% sein, die der Beschäftigte selbst zahlen muß.</p> <p>„Das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten ist steuerfrei. Ferner wird ein Arbeitgeber, der haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nimmt, steuerlich gefördert.“ BMWA</p>

Zentrale Erfassung aller Arbeitskräfte

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p><u>Zentrale Datenspeicher</u></p>	<p><u>Zentrale Datenspeicher</u></p>
<p>Die Daten aller Beschäftigten sollen zentral gespeichert werden wie z.B. Arbeitsbescheinigungen und Verdienst. Wohlgemerkt, nicht nur die Daten der Erwerbslosen, sondern aller knapp 30 Millionen Beschäftigten. Zugang haben das Arbeitsamt und andere.</p> <p><i>„Mit Einverständnis des Arbeitnehmers hinterlegt der Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung in verschlüsselter Form bei einem Dritten.“ (S. 130)</i> Wer wird sich dem verschließen angesichts hoher Arbeitslosenzahlen und ständiger Kündigungen?</p> <p><i>„In weiteren Schritten kann die zentrale Speicherung der monatlichen Verdienstbescheinigungen und deren Abruf durch die jeweils zuständige Behörde erfolgen.“ (S. 131)</i></p> <p><i>„Großkunden und Partnern mit entsprechend hohem „Transaktionsvolumen“ (Einschaltungsgrad und Besetzungsquote) wird zusätzlich ein eigener Zugang zum IT-System der BA-neu angeboten. Dadurch können die externen Anwender unter Beachtung des Datenschutzes direkt auf bestimmte Daten zugreifen. Für diesen Service sollte eine Honorierung in Erwägung gezogen werden.“ (S. 77)</i></p> <p><i>„Private Vermittler erhalten gegen entsprechendes Entgelt Zugang zu Bewerber- und Stellendatenbanken der BA-neu, soweit der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht berührt werden.“ (S. 62)</i></p>	<p>Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (zustimmungspflichtig durch den Bundesrat):</p> <p style="text-align: center;">SGB III § 402 Abs. 1 Satz 2 <i>„Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“</i></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schreibt in seiner „Übersicht über die Gesetzentwürfe für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“: „Dies ist ein erster Beitrag zur Umsetzung der Reformvorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, die vorsehen, dass Job-Center den Zugang zu allen erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erschließen.“</p>

Druck auf die Beschäftigten des Arbeitsamtes

Forderung der Hartz-Kommission	Hartz-Gesetze
<p>Die Arbeitsvermittler sollen künftig nach der Anzahl der Vermittlungen mit einem Bonus-System entlohnt werden. Zusätzlich trimmt man sie auf ein neues Leitbild: „<i>Teil dieses Leitbildes wird eine neue Führungs- und Managementphilosophie sein.</i>“ (S. 177)</p> <p>Es gibt „<i>verbindliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln dieses Leitbildes</i>“ (S. 177)</p> <p>„<i>Kernelemente des neuen Personalkonzeptes sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Stärkung der Flexibilität in den Arbeitsverhältnissen</i> - <i>Ausprägung einer neuen Führungskultur für Leitungskräfte</i> - <i>Anreiz- und Bonussystem für alle Mitarbeiter</i>“ (S. 180) usw. <p>Es werden mehr befristete Arbeitsverhältnisse für Beschäftigte der Arbeitsämter gefordert.</p> <p>„<i>Innerhalb bestehender Arbeitsverhältnisse kann mehr Flexibilität durch befristete Arbeitsverträge (vgl. beispielsweise die 1000 neu geschaffenen befristeten Stellen bei der Bundesanstalt zum 1. Januar 2002) erreicht werden.</i>“ (S. 183)</p> <p>Das alles wird den Druck auf die Arbeitsvermittler vergrößern, die ihn auf die Arbeitslosen weitergeben. Diese sollen die miesesten Jobs annehmen, was wiederum das gesamte Lohnniveau aller Beschäftigten nach unten drückt. „<i>Die Personalvertretungen ihrerseits beteiligen sich aktiv an der Förderung der Eigeninitiative der Mitarbeiter und an der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zur Neuausrichtung der BA hin zu einem modernen Dienstleister.</i>“ (S. 186)</p> 	<p>Arbeitsämter und Sozialämter werden zu Job-Centern zusammengelegt.</p> <p>Dies regelt SGB III, § 402 Abs. 1 (Zweites Gesetz, zustimmungspflichtig Bundesrat)</p> <p><u>Kopfgeld für Vermittlungen</u></p> <p>Die Beschäftigten der neuen Arbeitsämter sollen beispielsweise anhand der Zahl von Vermittlungen bezahlt werden.</p> <p>Dies regelt SGB III § 400a (Erstes Gesetz, nicht zustimmungspflichtig Bundesrat)</p> <p>Begründung des Gesetzgebers:</p> <p>„<i>Zur Verbesserung der Ergebnisse in der Vermittlung sollen künftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Vermittlung bei Erbringung besonderer Leistungen Zulagen gewährt und bis zu zwei Dienstaltersstufen vorweg festgesetzt werden können. Dazu dient die in Absatz 1 vorgesehene Verordnungsermächtigung.</i>“</p>

Geplante Umsetzung in Volksgemeinschaftsmanier

Unternehmer/Manager, Funktionsträger in Gewerkschaften, Geistliche, Lehrer, Wissenschaftler, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitsloseninitiativen, Vereine, Journalisten, Parlamentarier usw. sollen laut Hartz-Kommission an der Durchsetzung mitwirken. Insgesamt 7 Millionen aus allen Klassen und Schichten. Das riecht stark nach Volksgemeinschaftsideologie.

Unter den Aufgaben von **Gewerkschaften/Betriebsräten** sind aufgeführt:

„Die alltägliche Praxis jenseits ideologischer Vorurteile zeigt, dass sich die Mitbestimmung von einer Schutzfunktion immer stärker zu einer Gestaltungsfunktion bei der Unternehmensentwicklung und der Beschäftigungschancen verlagert hat. Das Anforderungsprofil für Arbeitnehmervertreter wächst. Gestaltungsaufgaben verlangen viel häufiger Mitverantwortung für unternehmerische Entscheidungen als früher.“ (S. 303)

„Strategisches Denken, unternehmerisches Verhalten, Anerkennung, Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, Ergebnisorientierung und Identifizierung von neuen Produktionschancen – wer dies alles als Betriebsrat integriert und zur Voraussetzung für neue und sichere Arbeitsplätze erklärt, betreibt im besten Sinne proaktive Mitbestimmung.“ (S. 303)

Bündnis für Arbeit:

„Projektkoalition folgt dem Bündnis für Arbeit. Projektkoalition bedeutet auch: Wir überwinden die jeweils konträren Standpunkte zu vermeintlichen Rezepten zur Überwindung der Arbeitslosigkeit.“ (S. 340)

Arbeitsloseninitiativen

„Sie sollten durch öffentlichkeitswirksame Darstellungen positiver Beispiele dazu beitragen, dass die Chancen der gesetzlichen Neuregelungen der Allgemeinheit an praktischen Beispielen transparent gemacht werden.“ (S. 339)

Alle erkämpften Arbeitsrechte sollen fallen

Wenig volksgemeinschaftlich sollen alle Rechte und Verordnungen fallen, die uns vor dem Streben nach höchsten Profiten schützen. Klassenkampf von Oben:

„Verantwortungsbewusstes politisches Handeln erfordert die kontinuierliche und kritische Überprüfung, inwieweit rechtliche Regelungen und Verordnungen notwendig sind oder Hemmnisse für schnelleres Wachstum darstellen.“ (S. 38)

Die Hartz-Gesetze müssen wieder vom Tisch

Sollten die Hartz-Gesetze in Kraft treten, wird die Republik eine andere sein.

Die Angriffe der Hartz-Kommission richten sich gegen die Bedingungen des Verkaufs unserer Arbeitskraft insgesamt. Es handelt sich um eine faktische Preisgabe des gesamten Arbeitsrechts. Des weiteren werden die Vorschläge zum Austausch von Stammebelegschaften gegen Leiharbeiter in großem Umfang führen und somit zur Verschlechterung der Lage aller Arbeiter und Angestellten.

Die Stellung der Gewerkschaften im Betrieb und der Gesellschaft wird in Frage gestellt und ihre Existenz bedroht sein, wenn die Gewerkschaftsvorstände den Hartz-Gesetzen zustimmen und die Kolleginnen und Kollegen wissen, wer die Verschlechterung ihrer Lage mit verschuldet hat.

Es ist ernsthaft zu untersuchen, warum die kleinlichste Erfassung aller Arbeitskräfte zentral betrieben wird, obwohl es doch kaum Arbeitsplätze gibt. Warum die Mobilität aller Erwerbslosen von Kiel bis München, von Aachen bis Frankfurt/Oder verlangt wird, wo es heute kaum Arbeitsplätze zu besetzen gibt? Warum können sämtliche Erwerbslosen zur Leiharbeit verdonnert und überall eingesetzt werden? Warum die zentrale Datenerfassung sämtlicher Arbeitskräfte? Wenn es auch hart klingt, aber das gab es zu Beginn des Ersten Weltkriegs und vor dem Zweiten in Zeiten der Kriegswirtschaft. Bevor man diesen Gedanken als völlig abwegig abtut, wäre eine sachliche Prüfung angebracht.

Wie auch immer man dies sieht, klar ist eines: Die Hartz-Gesetze sind gerichtet gegen die Beschäftigten, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre Gewerkschaften.

An diesen Gesetzen gibt es nichts mit zu gestalten. Es gibt nur eine Antwort:

Die Hartz-Gesetze müssen vom Tisch.

Wie die Aktivitäten zeigen, wurde in vielen Betrieben der Kampf gegen Hartz aufgenommen. In zahlreichen VK läuft die Information über die Pläne der Hartz-Kommission. Resolutionen gegen Hartz an den Vorstand der IG Metall werden verabschiedet. Viele VK sind dabei nicht stehen geblieben und informieren die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb über die Hartz-Pläne mit Flugschriften. In Berlin und Frankfurt sind Gewerkschaftskollegen gegen Hartz auf die Straße gegangen. Verwaltungsstellen der IG Metall (und auch andere Einzelgewerkschaften) haben Beschlüsse auf ihren Delegiertenversammlungen gegen Hartz und für den Kampf gegen Hartz gefaßt, wie ihr unserem letzten Brief vom 30.11.2002 entnehmen könnt. Vertrauensleute oder ganze VK sammeln Unterschriften unter den Aufruf „Nein zu Hartz“ des DaimlerChrysler-Betriebsrats Gerhard Kupfer. Das ist ein guter Beginn der Gegenwehr, den es zu festigen und auszubauen gilt. Es ist notwendig, die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb über den aktuellen Stand der Hartz-Gesetze zu unterrichten, die sich fast 1:1 an den Hartz-Plänen orientieren. Nötig sind weitere Beschlüsse gegen die Hartz-Gesetze, Aufkleber „Nein zu Hartz“ „Streikbereit gegen Hartz und Leiharbeit“, Anstecker/Button des IGM-VK DaimlerChrysler Bremen „Kampfbereit gegen Hartz und Leiharbeit“ im Betrieb und an der Arbeitskleidung, Flugschriften mit Zitaten aus den Hartz-Gesetzen, die den Kolleginnen und Kollegen den Ernst der Lage verdeutlichen. Alles ist gut, was den Widerstand im Betrieb formiert und dazu beiträgt, diesen Widerstand auch auf die Straße zu tragen bis die Hartz-Gesetze fallen.

Der Kampf gegen Hartz ist zugleich ein Kampf für die Rente und die Gesundheit

Regierung und Kapital haben schon zum dritten Schlag gegen uns ausgeholt. Die kürzlich eingesetzte Rürup-Kommission wird die weitere Zerschlagung des Gesundheitswesens und der Rente vorschlagen. Sehr genau nehmen sie zur Kenntnis, ob wir uns gegen die Hartz-Gesetze stellen oder nicht. In diesem Sinne ist unser Kampf gegen Hartz auch ein Kampf für die Gesundheit und die Rente.

Mit kollegialen Grüßen

Heinz Klee

Rainer Herth